



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

An die zur Vernehmlassung eingeladenen Kreise

Sarnen, 27. April 2017

**Nachtrag Kantonsstrassengesetz:  
Regelung der Kantonsausgaben zum Bau der Nationalstrasse im Rahmen der Netzfertigstellung mit Verpflichtungskredit;  
Vernehmlassungsverfahren.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Beschluss vom 4. April 2017 hat der Regierungsrat vier Lösungsvorschläge für einen Nachtrag zum Kantonsstrassengesetz in einer ersten Lesung verabschiedet und für die externe Vernehmlassung freigegeben.

Der Nachtrag betrifft die Umsetzung der Verpflichtungskreditfrage für den Kantonsanteil bei den Ausgaben zum Bau der Nationalstrasse im Rahmen der Netzfertigstellung. Gemäss bisheriger Praxis sind die Kantonsausgaben für die Nationalstrasse "gebundene" Ausgaben, über die der Kantonsrat im Rahmen der jährlichen Budgetgenehmigung ohne speziellen Verpflichtungskredit befunden hat. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage von Kantonsrat Guido Cotter festgestellt, dass die Frage, ob die kantonalen Ausgaben für die Nationalstrasse der Netzfertigstellung gebundene oder frei bestimmbare Ausgaben sind, in der kantonalen Gesetzgebung nicht eindeutig geregelt ist.

Der Kanton Obwalden ist einer von wenigen Kantonen, in denen das Nationalstrassennetz noch nicht fertig erstellt ist. Ausstehend ist der 4 km lange Abschnitt "A8 Lungern Nord – Giswil Süd" mit dem 2 km langen Tunnel Kaiserstuhl. Die Projekte der Netzfertigstellung der Nationalstrasse sind gemäss Bundesgesetz den Kantonen übertragen. Die Kantone müssen sich an den Kosten beteiligen. Die Kostenaufteilung im Kanton Obwalden beträgt: 3 % Kanton, 97 % Bund.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit schlägt der Regierungsrat eine gesetzliche Regelung vor. Nach Kenntnisnahme des Vernehmlassungsergebnisses zu den vier Lösungsvarianten wird der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Gesetzesnachtrag, der ins Kantonsstrassengesetz aufgenommen werden soll, unterbreiten.

Im beiliegenden Erläuterungsbericht vom 4. April 2017 werden Hinweise auf das rechtliche Umfeld des schweizerischen Nationalstrassenbaus (betrifft nur die Netzfertigstellung) und auf die Auswirkungen für den letzten projektierten, aber noch nicht gebauten Nationalstrassenabschnitt im Kanton Obwalden gegeben.

Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1163, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 64 35  
brd@ow.ch  
www.ow.ch

Die Unterlagen sind ab Montag, 1. Mai 2017 online unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) (Direktzugriff → Vernehmlassungen) abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen oder elektronisch an [bau-raumentwicklungsdepartement@ow.ch](mailto:bau-raumentwicklungsdepartement@ow.ch). Die Vernehmlassung dauert bis zum **20. Juli 2017**.

Wir danken für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher



Paul Federer  
Landstatthalter

Beilagen:

- Gesetzesvorlage
- Erläuternder Bericht zu einem Nachtrag zum Kantonsstrassengesetz (Nationalstrassenbaukosten/Verpflichtungskredit)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten